

Beitragsordnung

des KM. katholischer Medienverband e.V.

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17. Juni 2010 in Freiburg)

§ 1 Grundsätze

1. Die Mitglieder entrichten zur Finanzierung der laufenden Aufgaben des Verbandes Jahresmitgliedsbeiträge. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung bei Bedarf neu festgesetzt.
3. Ergibt sich am Ende eines Geschäftsjahres, dass die erhobenen Beiträge nicht ausreichen, um die Aufwendungen des Verbandes zu decken, kann die Mitgliederversammlung zur Deckung des Haushalts Nachtrags-Beiträge beschließen. Die Vorschriften über die Beiträge gelten entsprechend auch für die Nachtrags-Beiträge.
4. Die Einhaltung der Beitragsordnung gehört zu den Mitgliedspflichten gemäß § 5 der Satzung des KM. katholischer Medienverband e.V..

§ 2 Bemessung des Beitrages

1. Der Erhebung der Mitgliedsbeiträge liegt eine von der Mitgliederversammlung genehmigte, nach Umsatzgruppen gegliederte Beitragsstaffel zugrunde. Die Beitragsstaffel ist Bestandteil der Beitragsordnung.
2. Meldepflichtig sind Nettoerträge aus buchhändlerischen und verlegerischen Tätigkeiten sowie Dienstleistungen.

Im Besonderen sind dies Erträge mit Zeitschriften, Zeitungen, Büchern, Loseblattwerken, Non-Books, Elektronischen Medien sowie Dienstleistungen.

Zu den Dienstleistungen zählen bspw. Verlagsdienstleistungen (Redaktion, Vertrieb, Anzeigen, sonstiges), Agenturentätigkeiten, Corporate Publishing, Beratung, Seminare, Veranstaltungen sowie Veranstaltung und Vermittlung von Reisen.

3. Sollten Mitglieder für ihre publizistischen Produkte keine Erlöse nach obiger Definition haben, wird als Bemessungsgrundlage hilfsweise die Summe der Herstellungskosten (Honorare, Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb) herangezogen.
4. Umsätze gemäß Absatz 2 von unselbständigen Niederlassungen sowie von Tochtergesellschaften, deren Kapital zu 100 % im Besitz der Muttergesellschaft ist, sind bei der Umsatzeinstufung nach Absatz 1 zu berücksichtigen. Gleiches gilt für den Umsatz der Muttergesellschaft, falls nur die Tochtergesellschaft Mitglied des Verbandes ist. Satz 1 findet keine Anwendung auf Niederlassungen und Tochtergesellschaften, die eine eigenständige Mitgliedschaft im KM. unterhalten.

Umsätze aus Beteiligungsverhältnissen, die weniger als 100 % betragen, sind entsprechend der Beteiligungsquote zu berücksichtigen.

Im Übrigen gelten für persönliche Mitglieder als Bemessungsgrundlage die gewerblichen und freiberuflichen Umsätze des vorangegangenen Kalenderjahres. Bei fehlenden gewerblichen oder freiberuflichen Umsätzen setzt der Vorstand die Beitragshöhe nach billigem Ermessen fest.

§ 3 Umsatzerhebung

- 1. Jedes Mitglied nimmt die Einstufung in die zutreffende Umsatz-/Beitragsgruppe nach § 2 Abs. 1 selbst vor. Die Geschäftsstelle verwendet dazu jährlich im Frühjahr einen Umsatzerhebungsbogen.**
- 2. Der Verband vertraut darauf, dass sich seine Mitglieder korrekt in die für sie zutreffende Umsatz-/Beitragsgruppe einstuft.**
- 3. Mitglieder, die ihre Umsatzmeldung trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht fristgerecht abgeben, erklären sich damit einverstanden, dass sie gegenüber dem Vorjahr um eine Umsatz-/Beitragsgruppe höher gestuft werden. Auf die Höherstufung ist vorher schriftlich hinzuweisen.**
- 4. Die Umsatzmeldung ist vertraulich. Hat der Vorstand des Verbandes berechtigte Zweifel an der Plausibilität der Meldung, kann er tiefergehende Informationen einfordern (ggf. über einen Wirtschaftsprüfer).**

§ 5 Teilbeträge

- 1. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres dem Verband beitreten, entrichten den Jahresbeitrag anteilig für jeden vollen Kalendermonat des Bestehens der Mitgliedschaft.**
- 2. Der Vorstand ist berechtigt, die Zustimmung zu einem Aufnahmeantrag von der Vorausentrichtung eines vollen und anteiligen Jahresbeitrages abhängig zu machen. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.**

§ 5 Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- 1. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zum 15. Februar zu zahlen. Die Geschäftsstelle erstellt und versendet die Jahresrechnung im Januar eines jeden Jahres.**
- 2. Mitglieder, die sich trotz Mahnung im Zahlungsrückstand befinden, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Näheres bestimmt § 4 der Verbandssatzung.**